

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/4/25 2001/12/0030

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.04.2003

Index

70/06 Schulunterricht

Norm

SchUG 1986 §35;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2000/12/0286 E 26. Mai 2003

Rechtssatz

Die - unter anderem auch - vom betreffenden Professor der Höheren Technischen Lehranstalt betreuten Projektarbeiten waren Teile der jeweiligen Reifeprüfungen. Gegen die Bestellung mehrerer Prüfer für die gemeinsame Betreuung eines Projektes bestehen vor dem Hintergrund des § 35 des Schulunterrichtsgesetzes keine Bedenken.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001120030.X01

Im RIS seit

12.06.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$